

Arbeitsgrundlage der Wasserwacht im Landesverband Brandenburg

„Geschäftsordnung“

Die hier verwendeten Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 1 Die Aufgaben des LAWWBR

- (1) Der Landesausschuss Wasserwacht (LAWWBR) nimmt die ihm durch den § 5 der Satzung des DRK-Landesverbandes Brandenburg und § 6 der Ordnung der Wasserwacht im DRK – LV Brandenburg e.V. zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (2) Aus der allgemeinen Aufgabenstellung leiten sich folgende Schwerpunkte ab:
 - a) Koordinierung und Anleitung der ehrenamtlichen Arbeit im DRK-Landesverband.
 - b) Entwicklung von Perspektiven für die Wasserwacht im DRK-Landesverband.
 - c) Durchsetzung einheitlicher Richtlinien für die Aus- und Fortbildung in den Fachbereichen der Wasserwacht.
 - d) Kontrolle der Einhaltung aller für die Wirksamkeit der Wasserwacht im Bereich des DRK – LV Brandenburg aktuell verbindlichen Ordnungen, Regelungen und Vorschriften.
 - e) Schaffung überregionaler Einsatzgruppen, Erarbeitung von Strategien für Katastropheneinsätze.
- (3) Der LAWWBR, der Vorsitzende und die Stellvertretenden Vorsitzenden werden bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben durch einen hauptamtlich angestellten Referenten in der Geschäftsstelle des DRK – LV Brandenburg e.V. unterstützt und er koordiniert die Arbeit. Bei Bedarf können weitere hauptamtliche Mitarbeiter des DRK-Landesverbandes zur Erfüllung der Aufgaben der Wasserwacht mit herangezogen werden.

§ 2 Einberufung des LAWWBR

- (1) Der LAWWBR wird mit einer Ladungsfrist von vier Wochen schriftlich mit Übersendung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden des LAWWBR einberufen. Aus der Einladung müssen Ort und Zeit der Beratung eindeutig hervorgehen.

- (2) Weitere Beratungen können anberaumt werden, wenn es die Umstände erfordern, wenn das Präsidium des DRK – LV Brandenburg e.V. das wünscht oder wenn mehr als 5 Mitglieder des LAWWBR eine Beratung unter Angabe der Verhandlungspunkte schriftlich beantragen.
- (3) Ist der Vorsitzende des LAWWBR an der Einberufung verhindert, beruft einer der beiden Stellvertretenden Vorsitzenden des LAWWBR den LAWWBR ein.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Beratung des LAWWBR wird durchgeführt, wenn bis spätestens 3 Tage vor dem Beratungstermin mindestens 50 % der stimmberechtigten Angehörigen des LAWWBR ihr Teilnahme in der Geschäftsstelle des DRK – LV Brandenburg e.V. zugesagt haben.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Vor Eintritt in die Beratung beschließt der LAWWBR die aktuelle Tagesordnung.
- (2) Anträge zur Tagesordnung können von Mitgliedern des LAWWBR bis drei Tage vor dem Beratungstermin gestellt werden (Eingang in der Landesgeschäftsstelle). Anträge, die einen Beschluss herbeiführen sollen, sind bis 14 Tage vor Beratungstermin in schriftlicher Form mit einem schriftlich formulierten Beschlussvorschlag in der LGS einzureichen.
- (3) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Tagesordnung durch Beschluss des LAWWBR erweitert werden. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.
- (4) Die Tagesordnungspunkte werden in der vorgesehenen Reihenfolge beraten. Die Reihenfolge kann durch Beschluss des LAWWBR geändert werden. Einzelne Beratungspunkte können durch Beschluss von der Tagesordnung abgesetzt werden.
- (5) Die erneute Behandlung eines erledigten Tagesordnungspunktes in der gleichen Beratung ist unzulässig. Nach erfolgter Abstimmung zu einem Tagesordnungspunkt kann zu dem gleichen Gegenstand in der betreffenden Beratung des LAWWBR keine erneute Abstimmung erfolgen.

§ 4 Beratungen des LAWWBR, Beschlussfähigkeit

- (1) Beratungen des LAWWBR finden halbjährlich auf der Grundlage der Ordnung der Wasserwacht des DRK – LV Brandenburg e.V. statt. Sie sind prinzipiell öffentlich für alle Wasserwacht-Mitglieder. Der LAWWBR behält sich das Recht vor, einzelne Tagesordnungspunkte intern zu behandeln.
- (2) Die Teilnahme an einer gemäß Ordnung der Gemeinschaft Wasserwacht im DRK – LV Brandenburg e.V. einberufenen Beratung des LAWWBR ist bis spätestens 3 Tage vor dem Termin in der LGS des DRK – LV Brandenburg anzuzeigen. Liegen bis zu diesem Zeitpunkt die Teilnahmezusagen von weniger als 50 % der stimmberechtigten Angehörigen des LAWWBR vor, wird die Beratung ersatzlos gestrichen. Zeitlich drängende Entscheidungen werden in diesem Fall durch die Landesleitung Wasserwacht (entsprechend § 8 Absatz 2 der Ordnung der Wasserwacht im DRK – LV Brandenburg e.V.) getroffen.

- (3) Beratungen des LAWWBR werden vom Vorsitzenden des LAWWBR geleitet. Der Vorsitzende des LAWWBR kann ein Mitglied des LAWWBR mit der Leitung von Beratungsabschnitten oder der ganzen Beratung beauftragen.
- (4) Der Vorsitzende des LAWWBR hat zu Beginn der Beratung festzustellen, ob der LAWWBR ordnungsgemäß einberufen worden und beschlussfähig ist. Eine ordnungsgemäß einberufene Beratung des LAWWBR ist im Falle ihrer Durchführung (siehe § 2 Absatz 4) mit der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des LAWWBR beschlussfähig.
- (5) Ein Angehöriger des LAWWBR darf im Verlauf einer Beratung nur sprechen, wenn ihm das Wort erteilt wurde. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Liegen mehrere Wortmeldungen gleichzeitig vor, entscheidet der Vorsitzende des LAWWBR über die Reihenfolge der Worterteilung. Die Redezeit kann durch den Vorsitzenden des LAWWBR beschränkt werden.

§ 5 Beschlüsse, Vorlagen, Anträge, Anfragen

- (1) Beschlüsse oder Abstimmungen können nur zu Punkten der bestätigten Tagesordnung erfolgen. Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden.
- (2) Beschlüssen des LAWWBR müssen eine Vorlage oder ein Antrag zugrunde liegen. Beschlussvorlagen müssen
 - in schriftlicher Form vorliegen,
 - eine Begründung und den Vorschlag für ein Votum enthalten und
 - vom Einreicher unterzeichnet sein.Beschlussvorlagen, deren Kenntnisnahme mehr als 5 Minuten Zeit in Anspruch nimmt oder Rücksprachen in den WW – Gliederungen der DRK – Kreisverbände erfordern, sind den Angehörigen des LAWWBR mit der Einladung zuzusenden.
- (3) Anträge zu Punkten der Tagesordnung sind an den Vorsitzenden des LAWWBR zu richten und ausreichend zu begründen.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden, gehen allen anderen Anträgen vor und bedürfen keiner Begründung.
- (5) Jeder Angehörige des LAWWBR hat das Recht, Anfragen über Angelegenheiten der Gemeinschaft Wasserwacht im DRK – LV Brandenburg e.V., die nicht auf der Tagesordnung stehen, unter dem Tagesordnungspunkt “Verschiedenes“ an die Leitung der DRK – WW – BR zu stellen.

§ 6 Abstimmung

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Vor einer Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses schriftlich zu fixieren und zu verlesen, sofern sich das nicht aus einer Vorlage ergibt. Aus der Frage zur Abstimmung muss zweifelsfrei hervorgehen, wie das mit “Ja“ oder “Nein“ zu beantwortende Votum lautet.

- (3) Zweifel an der Richtigkeit eines Abstimmungsergebnisses können nur unmittelbar nach seiner Bekanntgabe geltend gemacht werden. Die Abstimmung ist in diesem Fall sofort zu wiederholen.
- (4) Beschlüsse des LAWWBR werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmberechtigte Angehörige des LAWWBR haben das Recht, ihre vom vorliegenden Abstimmungsergebnis abweichende Meinung als Einzelvotum zu Protokoll zu geben. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen zählen nicht bei der Ermittlung der Mehrheit.
- (5) In Eilfällen kann die Geschäftsführende Leitung der DRK – WW – BR (Ordnung der DRK – WW – BR § 8 Absatz 2) eine Beschlussfassung des LAWWBR im Umlaufverfahren herbeiführen. Das Votum jedes stimmberechtigten Angehörigen des LAWWBR erfolgt in einem an die Landesgeschäftsstelle zu sendenden geschlossenen Umschlag. Die schriftliche Stimmabgabe ist ungültig, wenn sie unleserlich ist, Zusätze enthält oder einzelne Passagen durchgestrichen wurden. Die Umschläge werden in der LGS gesammelt und nach Ablauf der gesetzten Frist durch den Vorsitzenden des LAWWBR im Beisein des für die WW zuständigen Referenten geöffnet. Das Ergebnis ist sofort schriftlich zu fixieren und allen Angehörigen des LAWWBR umgehend mitzuteilen. Das Umlaufverfahren ist nur gültig, wenn von allen stimmberechtigten Angehörigen des LAWWBR ein Votum vorliegt. Entscheidungen in einem Umlaufverfahren können nur einstimmig getroffen werden. Anderenfalls ist eine Entscheidung im Umlaufverfahren nicht möglich.

§ 7 Protokollierung

- (1) Über die Beratungen des LAWWBR ist jeweils ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, in dem die gefassten Beschlüsse wörtlich zu formulieren und die Abstimmungsergebnisse einschließlich der Zahl der Stimmenthaltungen zu fixieren sind.
- (2) Der Vorsitzende des LAWWBR legt vor jeder Beratung fest, wer für die Protokollführung verantwortlich ist. Der Protokollführer ist verpflichtet, die einen Beschluss betreffende Formulierung unmittelbar vor der diesbezüglichen Abstimmung schriftlich zu fixieren und dem LAWWBR vorzulesen.
- (3) Das Protokoll einer Beratung des LAWWBR muss enthalten:
 - Datum, Ort, Beginn und Ende der Beratung,
 - eventuelle Unterbrechungen,
 - Namen der an der Beratung teilnehmenden Personen,
 - Verspätungen oder vorzeitiges Verlassen,
 - die beschlossene Tagesordnung,
 - die gestellten Anträge,
 - den wesentlichen Inhalt der gestellten Fragen und die erteilten Antworten,
 - den Wortlaut der gefassten und abgelehnten Beschlüsse mit Angabe des Abstimmungsergebnisses einschließlich der Zahl der Stimmenthaltungen.

- (4) Jedes Protokoll ist innerhalb von 4 Wochen auszufertigen, vom Protokollführer zu unterzeichnen und an die Angehörigen des LAWWBR zu versenden. Werden innerhalb von 2 Wochen nach Absendung des Protokolls keine schriftlichen Einwände erhoben, gilt es als anerkannt. Über fristgerecht in der Landesgeschäftsstelle eingegangene schriftliche Einwände wird auf der nächsten Beratung des LAWWBR abgestimmt.
- Nach der Bestätigung des Protokolls durch den LAWWBR wird dieses durch den Vorsitzenden des LAWWBR unterschrieben und in der Landesgeschäftsstelle abgelegt.

§ 8 Verbindlichkeit von Beschlüssen

- (1) Beschlüsse des LAWWBR, die inhaltliche Fragen der DRK – WW – BR betreffen, sind für alle Wasserwachtgliederungen im DRK – LV Brandenburg e.V. verbindlich und diesen durch die LGS unverzüglich zuzuleiten.
- (2) Beschlüsse des LAWWBR, die verbandspolitische Aspekte betreffen, sind den zuständigen Gremien des DRK – Landesverbandes Brandenburg e.V. zur Bestätigung zuzuleiten.

§ 9 Der Vorsitzende des LAWWBR

- (1) Der Vorsitzende des LAWWBR ist Leiter der DRK – WW – BR, ist Ansprechpartner für alle die DRK – WW – BR betreffenden Fragen und führt die Wasserwacht im DRK – LV Brandenburg e. V. in einem **Einsatzfall**. Liegt ein solcher vor, hat er Weisungsrecht gegenüber den nachgeordneten Leitern der DRK – WW – BR gemäß Dienstvorschrift Wasserrettungsdienst.
- (2) Der Vors. LAWWBR
- ist geborenes Mitglied im Präsidium des DRK – LV Brandenburg e.V. und vertritt dort die Interessen der Wasserwacht,
 - steht in Verbindung mit der Landesgeschäftsstelle des DRK und arbeitet eng mit den Stellv. Vors. DRK – WW – BR zusammen,
 - pflegt die Kontakte zu den Gemeinschaften Jugendrotkreuz und Bereitschaften sowie zu anderen Bereichen im DRK – LV Brandenburg e.V.,
 - koordiniert die Aufgaben der Funktionsträger in der DRK – WW – BR und des Referenten Wasserwacht in der LGS,
 - setzt sich für die finanziellen Belange der DRK – WW – BR im DRK – LV Brandenburg e.V. ein und
 - befördert ein kameradschaftliches Arbeitsklima in der DRK – WW – BR ein.

§ 10 Die Stellvertretenden Vorsitzenden des LAWWBR

- (1) Die Stellvertretenden Vorsitzenden des LAWWBR unterstützen selbständig und eigenverantwortlich den Vorsitzenden des LAWWBR bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der Aufgabenverteilung im LAWWBR.
- (2) Bei Bedarf kann einer der beiden Stellv. Vors. LAWWBR durch den Vors. LAWWBR mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben beauftragt werden.

- (3) Die Stellv. Vors. LAWWBR sind dem Leiter der DRK – WW – BR gegenüber rechenschaftspflichtig für die Tätigkeit in ihren speziellen Aufgabenbereichen.

§ 11 Leitung der DRK – WW – BR

- (1) Der Vorsitzende des LAWWBR, die Stellvertretenden Vorsitzenden des LAWWBR und die berufenen Landeswarte bilden gemeinsam mit dem für die DRK – WW – BR in der Geschäftsstelle des DRK – LV Brandenburg e.V. verantwortlichen Mitarbeiter (Referent Wasserwacht) die Landesleitung der DRK – WW – BR, kurz LLWWBR.
- (2) Der Vors. LAWWBR, die Stellv. Vors. LAWWBR und der für die DRK – WW – BR in der Geschäftsstelle des DRK – LV Brandenburg e.V. verantwortliche Mitarbeiter (Referent Wasserwacht) bilden als unmittelbares Leitungsgremium die Geschäftsführende Leitung der DRK – WW – BR, kurz GLWW.
- (3) Die LLWWBR plant und koordiniert die Umsetzung der satzungsgemäßen Aufgaben der Wasserwacht im DRK – LV Brandenburg e.V., überwacht die vom LAWWBR gefassten Beschlüsse und leitet die KAWW bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an.
- (4) Die LLWWBR erarbeitet den Finanzbedarf der Gemeinschaft Wasserwacht für den Haushaltsplan des DRK – LV Brandenburg e.V. und nimmt Einfluss auf die Verwendung der für die Wasserwacht eingestellten Haushaltsmittel und der aufgabenbezogenen Spendenmittel im DRK – LV Brandenburg e.V..
- (5) Die GLWW kontrolliert und unterstützt den Referenten in seiner wasserwachtbezogenen Arbeit, bereitet die Zusammenkünfte der LLWWBR inhaltlich vor und konzipiert die Beratungen des LAWWBR.
- (6) LLWWBR und GLWW sind sowohl dem Präsidium des DRK – LV Brandenburg e.V. als auch dem LAWWBR gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 12 Vertretung des LAWWBR im Bundesausschuss der Wasserwacht

Der LAWWBR bestellt ein kompetentes Mitglied der DRK – WW – BR (in der Regel der Vorsitzende des LAWWBR oder ein Stellvertretender Vorsitzender des LAWWBR) zum ständigen Vertreter des LAWWBR im Bundesausschuss der Wasserwacht für die Dauer einer Amtsperiode des BAWW, die an die Amtsperiode des DRK – Präsidiums gekoppelt ist.

Dieser Vertreter im BAWW hat die Interessen der DRK – WW - BR auf Bundesebene zu vertreten und den LAWWBR sowie die LLWWBR über die Ergebnisse der Beratungen des BAWW umgehend und umfassend zu informieren.

Ist der Vertreter des LAWWBR im BAWW verhindert, an einer Beratung des BAWW teilzunehmen, benennt er rechtzeitig ein kompetentes Mitglied der LLWWBR, das an der Beratung des BAWW vertretungsweise teilnimmt.

§ 13 Kosten

- (1) Reisekosten für Teilnehmer an den Beratungen des LAWWBR werden seitens der Landesgeschäftsstelle nur für die Angehörigen des LAWWBR übernommen.
- (2) Die Wirksamkeiten des LAWWBR, der LLWWBR, der GLWW sowie der Landeswarte Wasserwacht sind nach dem Prinzip strenger Sparsamkeit zu gestalten.

Die vorliegende Geschäftsordnung wurde auf der Landesausschusssitzung der Wasserwacht am 16. März 2002 überarbeitet und angenommen.

Die Geschäftsordnung wird dem Präsidium des DRK-Landesverbandes zur Bestätigung übergeben.

